

Amtsgericht Aschaffenburg

Az.: 112 C 1808/18



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

30. Juli 2019

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Aschaffenburg durch die Richterin am Amtsgericht
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.07.2019 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den Reparaturkosten der
Rechnungsdatum 22.12.2017, Rech-
nungs-Nr. in Höhe von 618,25 € freizustellen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten
in Höhe von 78,89 € freizustellen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 697,14 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über restliche Reparaturkosten aus einem Haftpflichtschaden vom 11.12.2017.

Am 11.12.2017 wurde das Fahrzeug der Klägerin bei einem Unfall mit einem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Pkw in Aschaffenburg beschädigt. Die vollumfängliche Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstrittig.

Die Klägerin beauftragte die _____ mit der Erstellung eines Sachverständigen-gutachtens zur Feststellung der unfallbedingten eingetretenen Beschädigungen sowie der erforderlichen Instandsetzungskosten. Ausweislich dieses Gutachtens würden Reparaturkosten in Höhe von 5.533,63 € anfallen.

Die Klägerin ließ ihr Fahrzeug bei der Firma _____ GmbH reparieren. Diese stellte insgesamt 6.199,28 € in Rechnung, die seitens der Klägerin noch nicht bezahlt worden sind.

Die Beklagte zahlte von den Reparaturkosten lediglich 5.581,03 €.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Klägerin ein Anspruch auf Ausgleich des geltend gemachten Schadensersatzanspruches in voller Höhe zustehe. Die Klägerin habe im Vertrauen auf das Sachverständigen-gutachten ihr Fahrzeug in Reparatur gegeben. Der Schädiger trage insoweit das Risiko soweit die Reparaturwerkstätte etwa unnötige Arbeiten vornehme. Die Klägerin habe insoweit auf das Sachverständigen-gutachten vertrauen dürfen und ihr Fahrzeug zur Reparatur geben können.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den Reparaturkosten der GmbH, I _____ Rechnungsdatum 22.12.2017. Rechnungs-Nr. _____ in Höhe von 618,25 € freizustellen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 78,89 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Klägerin stünde kein weiterer Betrag zur Schadensbeseitigung zu, da dafür allenfalls ein Betrag in Höhe von 5.581,03 € erforderlich sei. Dass die Lackierarbeiten tatsächlich den im Gutachten der _____ kalkulierten Kosten entsprechen werde bestritten. Berechtigte Lackierkosten seien allenfalls in Höhe von 1.081,47 € angefallen. Auch die Kosten für die Fahrzeugreinigung in Höhe von 29,50 € seien in Abzug zu bringen. Die Gutachterrechnung sei um 665,65 € niedriger als die tatsächliche Reparaturrechnung. Der Geschädigte solle sich nicht durch den Schaden bereichern.

Die Klägerin begehre Freistellung, habe die Rechnung also noch nicht bezahlt, sodass insoweit der Reparaturrechnung keine Indizwirkung zukomme.

Die Klägerin wendet ein, die Begleichung der Reparaturrechnung sei nicht nötig. Sie hätte sich auf das vorgelegte Sachverständigengutachten verlassen dürfen. Darüber hinaus sei die Reparaturrechnung nicht erheblich über dem Gutachtensbetrag.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Freistellung von Reparaturkosten der GmbH hinsichtlich der Rechnungsnr. _____ in Höhe von 618,25 € gemäß den §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 StVG, 823 Abs. 1 BGB, 249 Abs. 1 BGB i.V.m. § 115 Abs. 1, S. 1, Nr. 1 VVG, § 1 PflichtVG.

Die vollumfängliche Haftung der Beklagten aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall vom 11.12.2017 dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig.

Die Reparaturkosten betragen nach der Reparatur ausweislich der Rechnung der Firma GmbH 6.199,28 € brutto. Die Beklagte zahlte hierauf einen Betrag in Höhe von 5.581,03 €, so dass die Klägerin in Höhe des Restbetrages von 618,25 € freizustellen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Geschädigte, der wie hier das Unfallfahrzeug selbst zur Reparatur gibt, nach § 249 Abs. 2 BGB von dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer den Geldbetrag ersetzt verlangen, der zur Herstellung des beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist (BGH, Urteil vom 29.10.1974, VI ZR 42/73).

Der erforderliche Herstellungsaufwand wird dabei nicht nur objektiv durch Art und Ausmaß des Schadens, die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch von subjektiven Kriterien, den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die zur Instandsetzung des Unfallfahrzeuges heranziehen muss (BGH, Urteil vom 29.10.1974, Az.: VI ZR 42/73). Gerade im Fall der Reparatur von Kraftfahrzeugen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass den Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten Grenzen gesetzt sind, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Unfallfahrzeug in die Hände von Fachleuten übergeben hat. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einem fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einfluss stattfinden muss (BGH, Urteil vom 29.10.1974, Az.: VI ZR 42/73).

Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug, wie vorliegend, reparieren, so sind die durch eine Reparaturrechnung der Werkstatt belegten Aufwendungen im Allgemeinen ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der angefallenen Reparaturkosten (vgl. BGH, Urteil vom 20.06.1989; VI ZR 334/88).

Die „tatsächlichen“ Reparaturkosten können deshalb regelmäßig auch dann für die Bemessung des „erforderlichen“ Herstellungsaufwandes herangezogen werden, wenn diese Kosten ohne Schuld des Geschädigten - etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit, wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise im Vergleich zu dem, was für eine solche Reparatur sonst üblich ist - unangemessen sind (vgl. BGH, Urteil vom 20.06.1989; VI ZR 334/88).

Es besteht insoweit kein Sachgrund, dem Schädiger das „Werkstattisiko“ abzunehmen, das er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens nach § 249 Abs.

1 BGB überlassen würde:

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass seitens der Klägerin die Reparaturkosten noch nicht gezahlt seien und insoweit der Reparaturrechnung keine Indizwirkung zukomme. Die von ihr aufgeführte Rechtsprechung beziehen sich auf Sachverständigenkosten und Mietwagenkosten. Vorliegend hat die Klägerin nach Vorlage eines Gutachtens den Reparaturauftrag erteilt und durfte davon ausgehen, dass die danach durchgeführten Arbeiten auch erforderlich sind.

Soweit die Beklagte einwendet, die von ihr aufgeführten Punkte, die gegen eine Erstattung der Rechnung sprächen, könnten seitens der Klägerin nunmehr der Werkstatt vorgehalten werden, verkennt die Beklagte, dass sie verpflichtet ist, den entstandenen Schaden entsprechend den Vorgaben des Sachverständigen zu ersetzen. Die Klägerin muss sich nicht darauf verweisen lassen, strittige Positionen mit der Werkstatt selbst zu diskutieren. Dies kann nach einer eventuellen Abtretung der Ansprüche gegen die Werkstatt die Versicherung selbst durchführen.

Die Beklagte ist darüber hinaus verpflichtet, die Klägerin von weiteren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 78,89 € freizustellen, da die Klägerin berechtigt war, die gesamten Reparaturkosten zu fordern und demgemäß der Gebühren aus dem Gegenstandswert von 7.973,42 € zu berechnen waren.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Aschaffenburg
Erthalstr. 3
63739 Aschaffenburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Aschaffenburg
Erthalstr. 3
63739 Aschaffenburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Richterin am Amtsgericht

112 C 1808/18

Verkündet am 25.07.2019

gez.

JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Aschaffenburg, 30.07.2019

JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

